

Jugendschutz in der Ausbildung

In der Ausbildung der Lernenden Fachfrau- Fachmann Betriebsunterhalt und der Unterhaltspraktikerinnen - Unterhaltspraktiker EBA sind die Lehrbetriebe mit der Fragestellung betreffend Einsatz der Lernenden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit konfrontiert. Zum Beispiel:

- Darf ich die lernende Person im Schwerpunkt Werkdienst in der Nacht oder am Wochenende im Winterdienst einsetzen?
- Darf ich die lernende Person im Schwerpunkt Sportanlagen am Wochenende für die Badaufsicht im Schwimmbad einsetzen?
- Darf ich die lernende Person im Schwerpunkt Hausdienst für die Vor- oder Nachbereitung der Schulaula für eine Veranstaltung einsetzen?

Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen enthalten besondere Vorschriften zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Als «jugendlich» gelten Arbeitnehmende bis zu ihrem 18. Geburtstag. Ab dem 18. Geburtstag fallen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – auch wenn sie noch in der Lehre sind – nicht mehr unter die Sonderschutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes. Für sie gelten die übrigen Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Arbeitsgesetz – und damit auch seine Bestimmungen zum besonderen Schutz der Jugendlichen – nicht für alle Personen und Betriebe gilt. Auf eine lernende Person unter 18 Jahren, die in einer kantonalen Verwaltung die Lehre macht, ist das Arbeitsgesetz nur zum Teil anwendbar.

Allgemeine Auskünfte hinsichtlich der zulässigen Arbeits- und Ruhezeiten für Lehrbetriebe der Sektion Bern geben folgende Amtsstellen:

BE	Bern / Amt für Wirtschaft (AWI) Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz (ASGS) Laupenstrasse 22 3008 Bern	Tel: 031 633 55 27 info.asgs@be.ch
FR	Freiburg / Marché du travail Inspection cantonale du travail Bd de Pérolles 25 Case postale 1350 1701 Fribourg	Tel: 026 305 96 75 ict@fr.ch
VS	Wallis / Service de protection des travailleurs et des relations du travail SPT Rue des Cèdres 5 1951 Sion	Tel: 027 606 74 00 spt-ict@admin.vs.ch

Bestimmte Berufe sind jedoch zur Erreichung der Ausbildungsziele der Lernenden offensichtlich auf Nacht- oder Sonntagsarbeit angewiesen (z.B. Bäckerlernende oder bestimmte Lernende im Gesundheitswesen). Diese Berufe sind in der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung aufgeführt. Für sie ist die Beschäftigung in der Nacht oder am Sonntag im in der Verordnung festgelegten Umfang ohne Bewilligung zulässig. Für den **Beruf Fachmann Betriebsunterhalt EFZ (alle Schwerpunkte) sind keine derartigen Ausnahmen vorgesehen**

Gesetzliche Grundlagen:

- Anhang 2, Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt¹
- Rechtsgrundlagen (i.d.R. Personalgesetzgebung) der aufgeführten Kantone
- Arbeitsgesetz und deren Verordnungen²
- Siehe auch: Jugendarbeitsschutz - Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre / SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen³

Fragen und Antworten:

Darf die lernende Person am Sonntag, bei starkem Schneefall, für Winterdienstarbeiten eingesetzt werden?

- 15 – 18 Jahre Grundsätzlich nicht. Unter Ankündigung und zu Ausbildungszwecken notwendig, können Lernende eingesetzt werden. Dies jedoch nur, wenn die Wetterverhältnisse an regulären Arbeitstagen die entsprechende Ausbildung nicht ermöglichen. Der SFB Bern empfiehlt eine enge Absprache mit den Lernenden, deren gesetzlichen Vertretungen und mit der HR-Verantwortlichen Person des Betriebes. Die Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden.
- ab 18 Jahre Es gelten keine besonderen Schutzvorschriften mehr, die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden. Der SFB Bern empfiehlt jedoch eine Berücksichtigung der Berufsfachschultages.

Darf die lernende Person um 03.00 Uhr zum Winterdienst aufgeboten werden?

- 15 – 18 Jahre Nein, ist nicht zulässig.
- ab 18 Jahre Es gelten keine besonderen Schutzvorschriften mehr, die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden und eine Regelung des Anfahrweges (z.B. Taxidienst, durch die Eltern oder durch den Betrieb) vorhanden ist. Am Tag eines Berufsschultages ist ein solcher Einsatz nicht zulässig!

Darf die lernende Person am Wochenende oder in der Nacht im Pikettdienst eingeteilt werden?

- 15 – 18 Jahre Nein, eine lernende Person ist nicht in der Funktion, die Verantwortung eines Pikettdienstes zu übernehmen.
- ab 18 Jahre Nein, eine lernende Person ist nicht in der Funktion, die Verantwortung eines Pikettdienstes zu übernehmen.

¹ [Berufsbildung - SFB Schweiz \(betriebsunterhalt.ch\)](#)

² [Arbeitsgesetz-und-Verordnungen \(admin.ch\)](#)

³ [Jugendarbeitsschutz - Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre \(admin.ch\)](#)

Bis um welche Uhrzeit darf die lernende Person regulär eingeplant werden?

- bis 16 Jahre maximal bis 20.00 Uhr / die Ruhezeit zum nächsten Arbeitseinsatz beträgt 12 Stunden und darf nicht unterschritten werden.
- bis 18 Jahre maximal bis 22.00 Uhr / die Ruhezeit zum nächsten Arbeitseinsatz beträgt 12 Stunden / vor Berufsfachschultag maximal bis 20.00 Uhr erlaubt
- ab 18 Jahre Gelten keine besonderen Schutzvorschriften, sondern die «normalen» Vorgaben des Arbeitsgesetzes mit deren Verordnungen.

Darf die lernende Person für die Eisaufbereitung einer Eisanlage, z.B. nach einem Eishockeyspiel bis um 23.00 Uhr eingesetzt werden?

- 15 – 18 Jahre Grundsätzlich nicht. UnterAnkündigung und zu Ausbildungszwecken notwendig, können Lernende in einzelnen Ausnahmen eingesetzt werden. Jedoch nur wenn während den zulässigen Arbeitszeiten eine entsprechende Ausbildung nicht möglich ist. Am Tag vor der Berufsfachschule ist dies nicht zulässig. Der SFB Bern empfiehlt eine enge Absprache mit den Lernenden, deren gesetzlichen Vertretungen und mit der HR-Verantwortlichen Person des Betriebes. Die Heimreise muss geregelt sein (z.B. Taxidienst, durch die Eltern oder durch den Betrieb). Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden.
- ab 18 Jahre Gelten keine besonderen Schutzvorschriften mehr, die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden. Der SFB Bern empfiehlt eine Berücksichtigung der Berufsfachschultage und eine Regelung des Anfahrweges (z.B. Taxidienst durch die Eltern oder durch den Betrieb). Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden.

Darf die lernende Person am Sonntag im Schwimmbad zur Beckenkontrolle eingesetzt werden?

- 15 – 18 Jahre Nein, diese Arbeit kann auch unter der Woche ausgebildet werden.
- ab 18 Jahre Es gelten keine besonderen Schutzvorschriften mehr, die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden. Der SFB Bern empfiehlt jedoch eine Berücksichtigung der Berufsfachschulschultage.

Darf die lernende Person für Vor- oder Nachbearbeitungsarbeiten einer Veranstaltung in unserer Schuhhausaula eingesetzt werden?

- 15 – 18 Jahre Nein, diese Arbeit kann auch unter der Woche ausgebildet werden.
- ab 18 Jahre Es gelten keine besonderen Schutzvorschriften, mehr die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden. Der SFB Bern empfiehlt jedoch eine Berücksichtigung der Berufsfachschultage. Arbeits- und Ruhezeiten müssen eingehalten werden.

Gefährliche Arbeiten:

Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Gefährliche Arbeiten sind Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen können.

Beispiele:

- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien;
- Arbeiten bei gehörgefährdendem Lärm;
- Arbeiten mit Maschinen mit einem hohen Unfallrisiko.

Mit der neuen Bildungsverordnung sind im Anhang 2 des Bildungsplanes entsprechende Informationen zur Ausbildung der Lernenden Fachfrau- Fachmann Betriebsunterhalt und der Unterhaltspraktikerinnen - Unterhaltspraktiker EBA aufgeführt.

*Version **August 2024**, Abgesprochen mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung*